



EFA

**European Fistball
Association**

Satzung

(Gültig ab 17. November 2015)

Inhalt

I. Name und Sitz	3
II. Zweck.....	3
III. Mitgliedschaft.....	3
IV. Organe.....	4
A. Kongress	4
B. Präsidium.....	5
C. Kommissionen	6
D. Rechnungsprüfer.....	6
V. Rechtspflege.....	6
VI. Finanzen.....	6
VII. Erlass und Änderungen von Satzung, Ordnungen und Reglementen	7
VIII. Auflösung.....	7
IX. Gültigkeit.....	7

Die in dieser Satzung verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „European Fistball Association (EFA)“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Satzung.

Art. 2

Der Sitz der EFA ist Lausanne.

Der Ort der Geschäftsstelle wird durch das Präsidium bestimmt.

Art. 3

Die EFA ist ein Kontinentalverband der International Fistball Association (IFA) und wird von ihr anerkannt. Sie ist damit in allen Fragen des Faustballs der zuständige europäische Verband.

Die Spielordnung der IFA (IFSO), die Schiedsrichterordnung der IFA (SR-O) und die Spielregeln der IFA sind auch für die EFA und deren Mitglieder verbindlich.

II. Zweck

Art. 4

Die EFA bezweckt die Weiterentwicklung und Förderung des Faustballsports in Europa und ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Zudem dient der Zusammenschluss der nationalen Faustballverbände Europas dem Interessens- und Erfahrungsaustausch, der Veranstaltung von internationalen Faustballwettbewerben sowie der Vertretung der europäischen Interessen in der IFA.

Offizielle internationale Wettbewerbe im Faustball in Feld und Halle, die in Europa unter Teilnahme der nationalen Faustballverbände stattfinden, unterstehen der EFA. Ausgenommen davon sind Weltmeisterschaften und World Cups.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Die europäischen Mitgliedsverbände der International Fistball Association (IFA) sind automatisch Mitglieder der EFA.

Art. 6

Die Mitglieder der EFA anerkennen die Satzung, Ordnungen und Reglemente der EFA sowie die Beschlüsse der Organe.

IV. Organe

Art. 7

Organe der EFA sind:

- Mitgliederversammlung (Kongress)
- Präsidium
- Kommissionen
- Rechnungsprüfer

A. Kongress

Art. 8

Der Kongress ist die höchste Instanz der EFA.

Er setzt sich zusammen aus

- bis zu zwei Vertretern pro Mitgliedsverband
- den Mitgliedern des Präsidiums

Der Ordentliche Kongress findet alle 2 Jahre in der Regel in Verbindung mit einer EFA Großveranstaltung statt. Er trifft Grundsatzentscheidungen und wählt die Mitglieder des Präsidiums.

Das Präsidium setzt Zeit und Ort des Ordentlichen Kongresses fest.

Ein Außerordentlicher Kongress kann vom Präsidium der EFA jederzeit einberufen werden. Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Mehrheit der Mitgliedsverbände einen solchen schriftlich verlangt. Er muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.

Art. 9

Jeder am Kongress anwesende Mitgliedsverband und die Mitglieder des Präsidiums haben Stimmrecht.

Die Stimmen der Mitgliedsverbände werden doppelt gewertet.

Art. 10

Das Präsidium hat den Mitgliedern des Kongresses Zeit und Ort des Kongresses mindestens 3 Monate vor seiner Durchführung bekannt zu geben.

Die Tagesordnung ist zusammen mit dem Revisionsbericht und den eingereichten Anträgen mindestens 3 Wochen vor Abhaltung des Kongresses bekannt zu geben.

Art. 11

Die Tagesordnung eines Ordentlichen Kongresses hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Eröffnung des Kongresses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Genehmigung der Niederschrift des vorangegangenen Kongresses
4. Berichterstattung (Präsidium, Kommissionen, Rechnungsprüfer)
5. Entlastung und Wahlen
 - a) Präsidium
 - b) Rechnungsprüfer
6. Veranstaltungen
7. Anträge

8. Ehrungen

9. Verschiedenes

Art. 12

Anträge zum Kongress können stellen:

- die Mitgliedsverbände
- das Präsidium

Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, vor Verhandlung des Antrages diesen nochmals mündlich zu begründen.

Anträge – inkl. Wahlvorschläge - sind dem Generalsekretariat EFA spätestens 8 Wochen vor dem Kongress schriftlich mit Begründung einzureichen.

Dringlichkeitsanträge sind im Kongress nicht zulässig.

Art. 13

Beim Kongress führt der Präsident der EFA den Vorsitz, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.

Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen haben stattzufinden, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.

Die einfache Mehrheit entscheidet bei Abstimmungen, soweit diese Satzung nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt.

Art. 14

Die Kongresssprachen sind Deutsch und Englisch.

Art. 15

Die auf einem Kongress gefassten Beschlüsse treten für die EFA selbst sowie für die Mitgliedsverbände 3 Monate nach Beschlussfassung in Kraft.

Der Kongress kann bestimmen, dass gefasste Beschlüsse früher oder später in Kraft treten.

Die Niederschrift vom Kongress ist spätestens nach 8 Wochen den Mitgliedsverbänden und den Kongressteilnehmern zu übersenden.

B. Präsidium

Art. 16

Das Präsidium besteht aus:

- Präsident
- Generalsekretär
- Vorsitzender Sportkommission
- Finanzreferent
- Jugendreferent
- 1 – 2 Beisitzern

Das Präsidium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vizepräsidenten.

Dem Präsidium obliegt die Gesamtführung des Verbandes. Der Präsident der EFA gehört dem Präsidium der IFA an.

Alle Mitglieder des Präsidiums haben Stimmrecht.

C. Kommissionen

Art. 17

Die Sportkommission ist eine ständige Kommission der EFA.

Das Präsidium kann weitere Kommissionen einsetzen.

D. Rechnungsprüfer

Art. 18

Der Kongress wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht aus dem Mitgliedsverband des Finanzreferenten stammen.

Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Kongress schriftlich Bericht zu erstatten.

V. Rechtspflege

Art. 19

Die Bestimmungen in der Rechtsordnung der IFA gelten sinngemäss auch für die EFA und werden in einer Rechtsordnung festgelegt.

VI. Finanzen

Art. 20

Das Geschäftsjahr der EFA ist das Kalenderjahr.

Art. 21

Die Einnahmen der EFA bestehen aus:

- Beiträge der IFA
- Vergabe der Ballrechte
- Ausrichter-Gebühren
- Sponsorbeiträgen
- Zuwendungen
- Diversen Einnahmen

Art. 22

Der Mitgliedsbeitrag an die EFA ist im Mitgliederbeitrag an die IFA enthalten.

Art. 23

Für Verpflichtungen der EFA haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

VII. Erlass und Änderungen von Satzung, Ordnungen und Reglements

Art. 24

Die Satzung kann nur vom Kongress mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen.

Erlass und Änderungen der Ordnungen und der Reglements obliegen dem Präsidium.

VIII. Auflösung

Art. 25

Die Auflösung der EFA kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kongress und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein nach Erfüllung aller Verpflichtungen noch verbleibendes Vermögen wird der IFA übertragen.

IX. Gültigkeit

Art. 26

Diese Satzung ist an der Gründungsversammlung vom 17. November 2015 genehmigt worden und tritt per 17. November 2015 in Kraft.

Der European Fistball Association (EFA) wurde am Kongress der IFA vom 18. November 2015 die Anerkennung gemäss Satzung der IFA zugesprochen.